Satzung



§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft	1
§2	Zweck	
§3	Mitgliedsarten	2
§4	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§7	Beiträge	3
§8	Organe des Vereins	4
§9	Mitgliederversammlung	4
§10	Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§11	Vorstand	5
§12	Kassenprüfung	6
§13	Jugendversammlung	6
§14	Allgemeine Bestimmungen	6
§15	Auflösung	6
§16	Datenschutz	7
§17	Geltungsbereich	7
§18	Inkrafttreten	7

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt den Namen T.C.H. Oldenburg e.V. (im Folgenden mit Verein bezeichnet). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR1620 eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
- 3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Niedersächsischen Tanzsportverbandes (NTV) e.V., Fachverband im Landessportbund Niedersachsen e.V.
 - b) Deutschen Tanzsportverband (DTV) e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
 - c) Landessportbund Niedersachsen (LSB) e.V., Landesfachverband des Deutschen Sportbundes e.V., im Bundesland Niedersachsen.

und kann anderen Fachverbänden und Vereinen beitreten.

- 5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



§2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er bezweckt die Förderung und Pflege des Tanzsports für alle Altersstufen sowie die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Niedersächsischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 6. Bei Änderung der Abgabenordnung ist der Vorstand ermächtigt, diesbezüglich Satzungsanpassungen vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für Auflagen der für den Verein zuständigen Finanzverwaltung.

§3 Mitgliedsarten

- 1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2. Ordentliches Mitglied kann jede Person ab 16 Jahren werden.
 - a) Aktive Mitglieder nehmen am Sportbetrieb (regulärer Trainingsbetrieb und weitere Angebote) des Vereins teil.
 - b) Passive Mitglieder dürfen nicht am Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen.
 - 3. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Juristische Personen, die zur Förderung der Vereinsziele beitragen.
 - b) Fördernde Mitglieder, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
 - c) natürliche Personen unter 16 Jahre.

Mitglieder gemäß § 3, Absatz 3 a und b dürfen nicht am Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. In den Rechten und Pflichten sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit. Auf Antrag des Vorstandes können ordentliche Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind damit zugleich Ehrenmitglieder und von der Beitragszahlung befreit.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied in den Verein sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 2. Mitglied kann werden, wer sich im schriftlichen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge gemäß Beitragsordnung verpflichtet. Dem/der Antragsteller:in ist bei Antragstellung vom Inhalt der Satzung und der Beitragsordnung Kenntnis zu geben. Diese Kenntnisnahme muss auf dem Antrag bestätigt werden.
- 3. Bei Minderjährigen haben deren gesetzliche Vertreter:innen dem Aufnahmeantrag zuzustimmen. Dies gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten für den/ die Minderjährige/n.
- 4. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Dies kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, und es besteht auch kein Recht der Antragsteller:innen auf Begründung. Teilt der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung keine Ablehnung mit, gilt der Antrag als angenommen.
- 5. Der Vorstand kann eine Befristung der Mitgliedschaft beschließen, wenn ein entsprechender Antrag zusammen mit dem Aufnahmeantrag gestellt wird.



§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- 2. Der Austritt (Kündigung) ist zum 30.06. / 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich an den/die 1. Vorsitzende:n oder den/die Kassenwart:in gesendet werden. Der Eingang der Austrittserklärung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich bestätigt.
- 3. Eine Streichung von der Mitgliederliste ist unter den Voraussetzungen des § 6 Nr. 5 oder § 7 Nr. 7 nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand möglich.
- 4. Ein Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied der Satzung zuwidergehandelt oder die Interessen bzw. das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Ein Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden.
- 5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von den bis dahin entstandenen Verpflichtungen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder nach §3 Absatz 3a und b haben nur Sitzrecht. Außerordentliche Mitglieder nach §3 Absatz 3c haben Sitzrecht und können ihr Stimmrecht durch eine/n gesetzliche/n Vertreter:in ausüben lassen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge gemäß §7 zu zahlen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Sie sind angewiesen, sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Sie beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.
- 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich schriftlich Änderungen von Namen, Adresse, telefonischer oder elektronischer Erreichbarkeit und der Bankverbindung mitzuteilen.
- 5. Teilt ein Mitglied seine neue Anschrift nach Wohnortswechsel nicht mit und ist über einen Zeitraum von mehr als neun Monaten weder persönlich, schriftlich noch telefonisch durch den Vorstand zu erreichen, kann der Vorstand die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste beschließen.
- 6. Der Vorstand gibt dem Verein eine Sportlerordnung.

§7 Beiträge

- 1. Die Mitglieder haben die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Sie sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
- 2. Zusätzlich können Aufnahmegebühren und Umlagen von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Vorstand kann Sonderbeiträge, Arbeitseinsätze und Ersatzleistungen für bestimmte Leistungen des Vereins festlegen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
- 3. Über einen Erlass, Ermäßigungen oder Teilzahlungen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens eingezogen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, für die Durchsetzung der Forderung einen Anwalt zu beauftragen.
- 6. Mitglieder, die mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes vom Training ausgeschlossen werden.



- 7. Mitglieder, die mit dem Beitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 8. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§8 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Jugendversammlung
 - d) die Kassenprüfer:innen.

§9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß §3. Sitz- und Stimmrecht regeln sich nach §6 Absatz 1.
- 2. Jedes Mitglied mit Stimmrecht hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30.04. statt.
- 4. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung virtuell oder als Kombination aus virtueller und Präsenzsitzung (Hybridveranstaltung) stattfindet.
- 5. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist.
- 6. Die Einberufung muss mindestens 28 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Sie enthält die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung und den vom Vorstand beschlossenen Tagungsort.
- 7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Der Antrag ist von allen Antragsteller:innen zu unterschreiben.
- 8. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende:n geleitet. Im Verhinderungsfall wird die Leitung der Versammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen.
- 9. Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Neuwahl des Vorstandes (Ausnahme Jugendwart:in)
 - c) die Wahl der Kassenprüfer:innen
 - d) Satzungsänderungen (Satzungsänderungen, -streichungen)
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) Auflösung oder Fusion des Vereins.
- 10. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 11. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung schriftlich. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
 - Findet eine Mitgliederversammlung ganz oder teilweise virtuell statt, können Beschlüsse auch außerhalb der Versammlung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten an der Beschlussfassung beteiligt. Der Vorstand übermittelt dazu den Mitgliedern die entsprechenden Beschlussvorlagen. Als Frist zur Rücksendung sind mindestens 14 Tage anzusetzen.



- 12. Beschlüsse in den Fällen § 9 Ziffer 9d) und 9f) können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Solche Anträge können nicht unter Umgehung der Frist durch Dringlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in, der/ die aus den Reihen der anwesenden Mitglieder benannt wird bzw. sich zur Verfügung stellt, zu unterschreiben ist.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, unter Darlegung der Gründe, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag ist von allen Antragsteller:innen zu unterschreiben.
- 3. Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§11 Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. Vorsitzende:r
 - b. 2. Vorsitzende:r
 - c. Sportwart:in
 - d. Kassenwart:in
 - e. Pressewart:in
 - f. Jugendwart:in.
- 2. Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB sind
 - a. 1. Vorsitzende:r
 - b. 2. Vorsitzende:r
 - c. Sportwart:in
 - d. Kassenwart:in
 - e. Pressewart:in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- 3. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden.
- 4. Die Vorstandsmitglieder (Ausnahme Jugendwart:in) werden jeweils für zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperioden beginnen
 - a) in den geraden Kalenderjahren für die Positionen 1. Vorsitzende:r und Sportwart:in,
 - a. in den ungeraden Kalenderjahren für die Positionen 2. Vorsitzende:r, Kassenwart:in,

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit noch so lange im Amt bis rechtswirksame Neuwahlen stattgefunden haben.

- 5. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte berufen.
- 6. Der Vorstand trifft seine Entscheidung über Vereinsangelegenheiten nur aufgrund von Beratungen und Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen maßgebend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt.
- 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds aus den Reihen der Vereinsmitglieder selbständig ergänzen.
- 8. Nach entsprechender Antragstellung ist die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung möglich.
- 9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



§12 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens eine/n der beiden Kassenprüfer:innen stichprobenartig geprüft.
- 3. Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§13 Jugendversammlung

- 1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Jugendversammlung setzt sich aus der Vereinsjugend sowie dem/der Jugendwart:in zusammen.
- 2. Vor jeder Mitgliederversammlung findet eine Jugendversammlung statt, die durch den/die Jugendwart:in einberufen und geleitet wird. Darüber hinaus können weitere Jugendversammlungen angesetzt werden, wenn dies im Interesse der Jugendlichen erforderlich ist.
- 3. Für die Durchführung der Jugendversammlung gelten sinngemäß die §§ 6, 9, und 10 dieser Satzung und die Bestimmungen der Jugendordnung.
- 4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den/die Jugendwart:in, der/die volljährig ist. Die Amtsperiode beginnt jeweils im geraden Kalenderjahr.
- 5. Der/die Jugendwart:in ist die ständige Vertretung des Vereins in der Jugendversammlung des Niedersächsischen Tanzsportverbandes.
- 6. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die durch die Jugendversammlung und durch den Vorstand bestätigt werden muss.

§14 Allgemeine Bestimmungen

Mitteilungen und Ladungen des Vereins erfolgen in Textform. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, werden per Brief informiert.

§15 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
 - Zeitgleich mit dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung über etwaiges Ruhen der Mitgliedschaften, über die Beitragszahlung und über etwaiges Einstellen des Sportbetriebes zu beschließen.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Niedersächsischen Tanzsportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der niedersächsischen Tanzsportjugend zu verwenden hat.
- 3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein.



§16 Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- 3. Den Organen des Vereins und den für den TCH Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

§17 Geltungsbereich

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Angenommen in der Mitgliederversammlung am 27.03.2024.

gez. Sonja Pawlas gez. Renate Enders

(1. Vorsitzende) (Protokoll)